

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 20	Freitag, 21. Juli 2023	52. Jahrgang
Seite	Inhalt	
73	Bekanntmachung des Antrags der Gemeinde Tarp auf Änderung der Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Tarp	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Bekanntmachung

Die Gemeinde Tarp beantragt gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 14 Landeswassergesetz (LWG) und den §§ 140, 136 und 143 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) die Änderung der Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Tarp dahingehend, dass die Brunnen IV und V in die bestehende Bewilligung aufgenommen und die zurückgebauten Brunnen I und II aus dieser gelöscht werden. Die Grundwasserentnahme über die Brunnen IV und V erfolgt auf demselben Flurstück sowie über denselben Grundwasserleiter wie diejenige der ehemaligen Brunnen I und II.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens führt der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig (Fachdienst Umwelt) als zuständige Behörde zunächst das Anhörungsverfahren durch.

Antrag und Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit

vom 31. Juli 2023 bis zum 31. August 2023

bei der **Amtsverwaltung Oeversee in Tarp**
Tornschauser Straße 3-5, 24963 Tarp
Zimmer 25,

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08:30– 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr
(Tel.: 04638-880, E-Mail: bauamt@amt-oeversee.de),

beim **Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg,**
Fachdienst Umwelt,
Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig
Zimmer 404,

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Tel.: 04621/87-810, E-Mail: kea.lausen@schleswig-flensburg.de).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 15. September 2023
(2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist
= Ende der Einwendungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 662.GW01.120 Einwendungen gegen den Antrag bei den genannten Behörden erheben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der genannten Behörden. Die Einwendungen sollen möglichst in 2-facher Ausfertigung mit deutlich lesbaren Vor- und

Zunamen, Straße, Hausnummer und Wohnort beigebracht werden und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können:

1. eingehende Anträge auf Erteilung einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWG),
2. erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LWG),
3. wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden (§ 16 Abs. 2 WHG, § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LWG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird örtlich bekannt gegeben, der Termin ist nicht öffentlich.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Bewilligung) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Schleswig, 18. Juli 2023

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Umweltverwaltung

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Lausen